

ihnen durch die Verschmelzung diese Möglichkeit nicht genommen wird. Es fragt sich nur, ob die Käufer sich an die neue Vereinigung halten können. Das richtet sich wiederum ganz nach der Art und Weise ihres Zustandekommens. Die Verpflichtung, Lieferungsverträge zu erfüllen, ist eine Verbindlichkeit wie jede andere, ein Passivum. Sie geht auf die Vereinigung über, wenn nach den allgemeinen Rechtsregeln ein Übergang der Passiven stattfindet. Findet die Fusion von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien statt (§ 303 HGB.), oder wird von dem neuen Rechtsgebilde das gesamte Vermögen einer physischen oder juristischen Person übernommen, so gehen auch alle Verpflichtungen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne daß diese Rechtsfolge durch Vereinbarung zwischen den sich verschmelzenden Gliedern ausgeschlossen werden könnte (§ 419 BGB.). Liegt dagegen nur eine sogenannte Interessengemeinschaft, d. h. die rein äußerliche Vereinigung von Betrieben zur gemeinschaftlichen Teilung des Reingewinnes vor, so bleibt im Verhältnis zu den Außenstehenden alles beim alten, so daß die Besteller sich nur an den ursprünglichen Verkäufer halten können. Vollzieht sich die Zusammenlegung durch den Ankauf einzelner Unternehmungen, so ist § 25 HGB. anzuwenden.

3. Sonstige Rechtsverhältnisse.

Die Heranziehung zum Hilfsdienst kann eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des davon Betroffenen zur Folge haben. Ist es der Fall, so hat bei gegenseitigen Verträgen nach § 321 BGB. ganz allgemein der andere vorleistungspflichtige Teil das Recht, seine Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit dafür geleistet ist. Die bloße Tatsache der Heranziehung zum Hilfsdienste würde aber der Gegenseite noch nicht diese Befugnis verleihen, sondern

es müßten noch andere Umstände in die Erscheinung treten, die den Vermögensverfall des Hilfsdienstpflichtigen erkennen lassen, z. B. Wechselproteste, Versäumnisurteile und dergl. Ebenowenig gibt in prozessualer Beziehung die bevorstehende oder die erfolgte Einberufung zum Hilfsdienste einen Arrestgrund ab.

Miet- oder Pachtverträge werden vom Hilfsdienst nicht berührt. Insbesondere würde die durch ihn veranlaßte Entziehung von Arbeitskräften mit nachfolgender Schließung des Betriebes keine den Miet- oder Pachtgegenstand selbst betreffende behördliche Maßnahme darstellen, die den Mieter oder Pächter zur fristlosen Kündigung berechtigen könnte. In Gesellschaftsverhältnisse des bürgerlichen Rechts kann der Hilfsdienst insofern eingreifen, als er unter Umständen den dazu herangezogenen geschäftsführenden Gesellschafter zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig macht und den Mitgesellschaftern einen wichtigen Grund liefert, sie ihm nach § 712 BGB. zu entziehen. Liegt ein Auftragsverhältnis vor, so ist der zum Hilfsdienst einberufene Beauftragte zu seiner sofortigen Kündigung gemäß § 671 BGB. befugt, ohne Schadensersatzansprüche besorgen zu müssen.

II. Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben.

Schon vor der Beratung des Gesetzes wurde in der Öffentlichkeit vielfach die Befürchtung geäußert, es könne in großem Umfange die Schließung der nicht als kriegsnotwendig anerkannten Betriebe zur Folge haben. Diesen Stimmen wurde von maßgebender Seite im Reichstage entgegengehalten⁷⁾, daß keine Bestimmung des SDG. den Behörden das Recht zu einer derartigen Maßnahme gebe.

⁷⁾ Dr. Helfferich, Generalleutnant Groener, Sitzungsbericht S. 2160 f. und 2182.